

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der WOCHENBLATT Verlag Ravensburg GmbH & Co. KG und MCT Media-Center Tuttlingen GmbH

1. "Anzeigenauftrag" im Sinn der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag mit einem Auftraggeber über die einmalige Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen im WOCHENBLATT. "Anzeigenabschluss" im Sinn der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die mehrmalige Veröffentlichung derselben oder verschiedener Anzeigen desselben Auftraggebers im WOCHENBLATT.

2. Bei Anzeigenabschlüssen sind sämtliche Anzeigen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss zur Veröffentlichung abzurufen. Geschieht dies nicht, werden dem Auftraggeber nach der Rabattstaffel gewährte Rabatte nachberechnet, es sei denn, der WOCHENBLATT Verlag hat die Nichtveröffentlichung zu vertreten. Der Auftraggeber kann innerhalb der genannten Fristen über die im Abschluss bestimmte Zahl hinaus weitere Anzeigen abrufen. Wird hierdurch eine höhere Rabattstufe erreicht, erhält der Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift.

3. Ein unbefristeter Anzeigenabschluss verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Jahresfrist gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Anzeigenabschluss wird - wenn nicht anders vereinbart - jeweils mit der im Vorjahr erreichten Rabattstufe fortgesetzt.

4. Bei Anzeigenaufträgen gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisliste. Bei Anzeigenabschlüssen ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Abrufs der Anzeige geltende Preisliste maßgebend. Der WOCHENBLATT Verlag behält sich vor, Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven zu abweichenden Preise anzubieten.

5. Ist die Größe der Anzeige nicht vereinbart oder vorgeschrieben, wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

6. Für den rechtzeitigen Eingang des Anzeigentextes, der Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich.

7. Platzierungswünsche werden nur dann Bestandteil des Anzeigenvertrags, wenn sie vom WOCHENBLATT Verlag ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
8. Alleinbelegung und Konkurrenzausschluss sind weder bei Anzeigen noch bei Beilagen möglich.
9. Sollen Anzeigen vereinbarungsgemäß nur in bestimmten Ausgaben oder mit Platzierungswunsch veröffentlicht werden, muss dies gegenüber dem WOCHENBLATT Verlag so rechtzeitig erklärt werden, dass die Ausführbarkeit noch vor Anzeigenschluss bestätigt werden kann.
10. Anzeigen, die üblicherweise in Rubriken veröffentlicht werden, werden in der entsprechenden Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
11. Kosten für die Anfertigung oder Änderung von Druckunterlagen hat der Auftraggeber zu tragen.
12. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der an den WOCHENBLATT Verlag zurückgesandten Korrekturabzüge. Korrekturen oder Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Korrekturabzug bis zum Anzeigenannahmeschluss beim WOCHENBLATT Verlag eingeht.
13. Druckunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet bei Anzeigenaufträgen drei Monate nach der Veröffentlichung und bei Anzeigenabschlüssen drei Monate nach Ende von deren Laufzeit.
14. Bei Stornierung einer bereits gesetzten Anzeige vor Veröffentlichung werden dem Auftraggeber die Satzkosten pauschal in Höhe von 25% der Auftragssumme berechnet. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen und können nur bis zum Anzeigenannahmeschluss berücksichtigt werden.
15. Bei Chiffre- Anzeigen kann der Auftraggeber zwischen Abholung und Zusendung der Eingänge wählen. Ist Abholung vereinbart, verwahrt der WOCHENBLATT Verlag die Eingänge für vier Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige. Nach Ablauf der genannten Frist werden nicht abgeholte Eingänge unter Wahrung des Postgeheimnisses vernichtet. Hat der Auftraggeber Zusendung gewählt, werden die Eingänge, auch wenn es sich um Einschreibesendungen oder Eilbriefe handelt, auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Dies gilt nicht für Eingänge, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts die Dimension "Großbrief" der Deutschen Post AG Postdienst überschreiten. Solche

Eingänge verwahrt der WOCHENBLATT Verlag nach den oben getroffenen Bestimmungen und fordert den Auftraggeber zur Abholung auf.

16. Der WOCHENBLATT Verlag liefert auf Wunsch des Auftraggebers mit der Rechnung einen Anzeigenausdruck. Teil- oder Vollbelegexemplare werden nur auf ausdrücklichen, bei Auftragserteilung zu erklärenden Wunsch des Auftraggebers und bei Übernahme des Portos sowie einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,- Euro geliefert.

17. Textteil- Anzeigen (Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen) und Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom WOCHENBLATT Verlag mit dem Wort "Anzeige" als solche deutlich kenntlich gemacht.

18. Der WOCHENBLATT Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder aus technischen Gründen nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, insbesondere wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder die Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, Abschlüsse oder einzelne Abrufe, die gegenüber den Geschäftsstellen, den Außendienstmitarbeitern oder freien Anzeigenvermittlern erklärt werden.

19. Beilagenaufträge sind für den WOCHENBLATT Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung durch den Verlag bindend. Das Muster ist dem WOCHENBLATT Verlag spätestens 14 Tage vor Verteilung vorzulegen. Auf Zeitungspapier gedruckte Beilagen müssen mindestens acht Seiten Umfang haben oder, bei vier und sechs Seiten Umfang, gefalzt angeliefert werden. Die Beilagen sind spätestens vier Werktage vor Verteilung in einwandfreiem Zustand frei Haus an den WOCHENBLATT Verlag zu liefern. Bei Terminunterschreitung ist eine Ausführung des Beilagenauftrags nicht möglich. Bei der Entgegennahme der Lieferung kann die Stückzahl und der Zustand der Beilagen nicht überprüft werden. Verbundbeilagen, bei denen mehrere Auftraggeber beteiligt sind, werden zum gültigen Beilagenpreis zuzüglich eines Aufschlags von 25 % je beteiligter Firma berechnet.

20. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck erwecken, Bestandteil des WOCHENBLATTs zu sein, oder die Anzeigen Dritter enthalten, werden nicht angenommen.

21. Stornierungen oder Änderungen bereits erteilter Beilagenaufträge bedürfen der Schriftform und müssen spätestens acht Tage vor der vorgesehenen Verteilung beim WOCHENBLATT Verlag eingehen. Bei späterem Eingang einer Stornierung hat der Auftraggeber dem WOCHENBLATT Verlag

50 % des Entgelts auf Basis der niedrigsten Beilagen-Gewichtsstufe zu zahlen, es sei denn, er weist das Entstehen eines geringeren Schadens nach.

22. Anzeigen und Beilagen können in bar, durch Überweisung oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren im Voraus oder nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden. Zahlungsfristen oder Skonti werden nur in den in der Preisliste genannten Fällen oder aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Der WOCHENBLATT Verlag behält sich vor, Vorauszahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Bei Anzeigenabschlüssen kann der WOCHENBLATT Verlag insbesondere die weitere Ausführung bis zur Bezahlung fälliger Rechnungen zurückstellen oder für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen, auch wenn Zahlungsziele vereinbart waren. Dasselbe gilt bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers.

23. Der WOCHENBLATT Verlag gewährleistet die für seine Druckwerke übliche Druckqualität im Rahmen der technischen und durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Bei telefonisch erteilten Anzeigenaufträgen oder telefonisch veranlassten Änderungen sowie für Fehler infolge schlecht lesbarer Anzeigentexte übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Soweit der WOCHENBLATT Verlag den fehlerhaften Abdruck einer Anzeige zu vertreten hat, hat der Auftraggeber zunächst nur Anspruch auf kostenlosen Abdruck einer gleichwertigen Ersatzanzeige. Lässt der WOCHENBLATT Verlag eine ihm für die Veröffentlichung der Ersatzanzeige gesetzte, angemessene Frist verstreichen oder ist auch die Ersatzanzeige nicht fehlerfrei, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Anzeigenpreis mindern oder vom Anzeigenauftrag zurücktreten. Bei Anzeigenabschlüssen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Die Fehlerhaftigkeit der Anzeige muss bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige beim WOCHENBLATT Verlag schriftlich reklamiert werden. Zur Wahrung dieser Frist genügt das rechtzeitige Absenden; nach Fristablauf sind die oben genannten Ansprüche ausgeschlossen.

24. Für Anzeigenabschlüsse besteht bei Absinken der Auflage ein Anspruch auf Preisminderung, wenn sich die Auflagenhöhe während der Laufzeit des Abschlusses gegenüber der in der Preisliste genannten Auflage bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren um mehr als 20 % bei einer Auflage von bis zu 100.000 Exemplaren um mehr als 15 % bei einer Auflage von bis zu 500.000 Exemplaren um mehr als 10 % bei einer Auflage von über 500.000 Exemplaren um mehr als 5 % verringert, und zwar entsprechend der prozentualen Auflagenminderung.

25. Schadensersatzansprüche gegen den WOCHENBLATT Verlag sind ausgeschlossen, es sei denn der WOCHENBLATT Verlag, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des WOCHENBLATT Verlags hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Personen- oder Gesundheitsschäden oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

26. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass weder Bild- noch Textteile seiner Anzeige gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber hat den WOCHENBLATT Verlag, wenn Bilder und/ oder Text gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen, von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei zu stellen. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem WOCHENBLATT Verlag für alle Schäden, die wegen des Verstoßes gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter entstehen, einschließlich der Kosten einer Gegendarstellung oder gerichtlichen Auseinandersetzung. Die in Satz 2 und 3 getroffenen Bestimmungen gelten nicht, wenn der Verstoß offensichtlich war; die gesetzlichen Vorschriften über das Mitverschulden bleiben in diesem Fall unberührt.

27. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart. Bei Nicht- Kaufleuten bestimmt sich der Gerichtsstand nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist oder der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt, wird - auch für Nicht- Kaufleute - der Sitz des Verlages als Gerichtsstand vereinbart. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Gerichtsstand bleiben unberührt.

28. Mit Zustandekommen eines Anzeigenauftrags oder Anzeigenabschlusses erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die für die Veröffentlichung und Abrechnung der Anzeige notwendigen Daten in der Datenverarbeitungsanlage des WOCHENBLATT Verlags gespeichert werden. Die Daten bleiben im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert und werden anschließend unter Wahrung des Datenschutzes gelöscht.

29. Die Gewährung einer Agenturprovision bleibt Werbemittlern/Agenturen vorbehalten, die unabhängig vom Auftraggeber sind. Werbemittler/Agenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Preisliste des Verlages zu halten; eine vom Verlag gewährte Agenturprovision darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weiter gegeben werden. Anzeigen- und Beilagenaufträge von außerhalb des Verbreitungsgebietes werden über Werbemittler/Agenturen angenommen und zum Grundpreis gemäß Preisliste abgerechnet. Anzeigen zu ermäßigten Grundpreisen werden nicht provisioniert.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 01.11.2005